

**Satzung der Stadt Buchloe über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit
in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 04. Oktober 2002**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl. S. 739) erlässt die Stadt Buchloe folgende

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren,

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buchloe über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 3. April 2003 (Inkrafttreten am 12. April 2003),

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buchloe über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.02.2006 (Inkrafttreten am 10. Februar 2006):

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Buchloe erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5 bis § 8)
- c) Sonstige Gebühren (§ 9)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Vorausleistung

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Buchloe,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Stadt Buchloe ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren zu erheben.

Abschnitt II

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für

a) Reihengräber (Nutzungszeit 15 Jahre) 1 Reihengrabstätte	410,00 Euro
b) Familiengräber (Nutzungszeit 20 Jahre):	
Einfaches Grab (1 Grabnummer)	720,00 Euro
Zweifaches Grab (2 Grabnummern)	1.430,00 Euro
Dreifaches Grab (3 Grabnummern)	2.140,00 Euro
Vierfaches Grab (4 Grabnummern)	2.850,00 Euro
c) Kindergräber (Nutzungszeit 10 Jahre) 1 Kindergrabstätte	170,00 Euro
d) Urnengräber (Nutzungszeit 15 Jahre)	
Urnengrabstätte	260,00 Euro
Urnwandnische	500,00 Euro
e) Bestattung in einem Urnensammelgrab ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer	250,00 Euro

(2) Wird das Grabnutzungsrecht entsprechend § 11 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung für die ganze Nutzungszeit wieder erworben, fällt - entsprechend des Grabtyps - die Grabgebühr nach Abs. 1 in voller Höhe an. Wird das Grabnutzungsrecht für einen kürzeren Zeitraum wieder erworben bzw. verlängert, ist die nach Abs. 1 anfallende Gebühr dem vereinbarten Zeitraum entsprechend, anteilig zu entrichten.

(3) Wird das Grabnutzungsrecht entsprechend § 11 Abs. 3 vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben, wird der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 5 Leichenträger

(1) Die Gebühr für die Dienste der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger

a) für Verstorbene ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr	32,00 Euro
---	------------

b) für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	16,00 Euro
--	------------

(2) Zuschläge für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

a) für Verstorbene ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr	12,00 Euro
b) für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	6,00 Euro

§ 6 Leichenhaus

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen beträgt:

a) bis zu 72 Stunden	130,00 Euro
b) über 72 Stunden	160,00 Euro
c) bei Aufbewahrung einer Urne	30,00 Euro

(2) Bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ermäßigt sich die Gebühr um 50 v.H..

§ 7 Grabherstellung, Umbettung

(1) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes einschließlich der Dienstleistungen der städtischen Friedhofswärter für die Durchführung der Bestattung

a) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	360,00 Euro
b) Zuschlag für Tieferlegung (Mindesttiefe 2,30 m)	110,00 Euro
c) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	160,00 Euro
d) für eine Urne (Urnengrab oder Familiengrab)	80,00 Euro
e) für eine Urne (Urnenwand)	40,00 Euro

(2)

a) Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts oder zur Sektion für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	620,00 Euro
b) Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts oder zur Sektion für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	260,00 Euro
c) Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	
aa) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	930,00 Euro
bb) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	390,00 Euro
d) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts (einschl. Verbringen der Urne zum Leichenhaus)	80,00 Euro
e) Herausnehmen einer Urne aus der Urnenwand zur Überführung nach auswärts (einschl. Verbringen	

der Urne zum Leichenhaus)	40,00 Euro
f) Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes, Verbringen zum neuen Grab und Wiederbestattung	160,00 Euro
g) Herausnehmen einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes, Verbringen zum neuen Grab und Wiederbestattung	120,00 Euro
(3)	
a) Ausgrabung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist) zur Überführung nach auswärts	
aa) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	410,00 Euro
bb) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	180,00 Euro
b) Ausgrabung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhefrist) zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	
aa) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	620,00 Euro
bb) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	260,00 Euro
(4)	
a) Gebühren für zusätzliche Totengräberdienste bei Ausgrabungen und zwar Herausheben der Leiche aus dem Grab und Verbringen zu einem anderen Grab oder zum Leichenwagen je Totengräber bei Erwachsenen und Kindern	45,00 Euro
b) Gebühren für zusätzliche Totengräberdienste bei Ausgrabungen von Gebeinen wie unter a)	25,00 Euro

§ 8 Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen wird abweichend von § 5 bis § 7 der Gebührensatzung eine Pauschalgebühr von je 110,-- Euro erhoben.

§ 9 Sonstige Gebühren

(1) Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und/oder Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	50,00 Euro
(2) Allgemeine Verwaltungsgebühren bei Überführungen	25,00 Euro
(3) Ausstellen, Umschreiben und Verlängern einer Graburkunde	15,00 Euro
(4) Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Grabmales und/oder einer Grababdeckung	
a) für ein Reihen-, Kinder- und Urnengrab	20,00 Euro
b) für ein Familiengrab je Grabnummer	30,00 Euro
(5) Genehmigung für die Errichtung von Grüften	160,00 Euro
(6) Abräumen und Entsorgen von Blumenschmuck, Kränzen u.ä an der Urnenwand	20,00 Euro

(7) Befreiung vom Leichenhausbenutzungszwang

60,00 Euro

(8) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

(9) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuftem, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bewerten.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Buchloe vom 29.08.1994 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Buchloe vom 29.12.1997 außer Kraft.

Buchloe, den 04. Oktober 2002
Stadt Buchloe

Greif
Erster Bürgermeister